

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 8.0

Änderungsdatum: 14-11-2022

Seite: Seite 1 von 13

Druckdatum: 23-12-2022

Handelsname: PVA (Z 16)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Name des Produkts: PVA (Z 16)

UFI-Code: SN02-T0J9-F003-X5H6

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung: Trennmittel

Empfohlene Einschränkungen für die Verwendung: Nur zur geschäftlichen Nutzung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Zuständiger Händler : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba
Hellegatstraat 13a
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com
E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.
Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefährdungen

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.

Das Produkt ist nach den geltenden Rechtsvorschriften eingestuft.

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung.

Gesundheitsgefahren

Entzündbare flüssige Stoffe , Kategorie 3 - H226: Entzündbare flüssige Stoffe und Dämpfe.

Augenreizung , Kategorie 2 - H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition , Kategorie 3, Zentralnervensystem - H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze, auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen wird, ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:



Gefährdungspiktogramme:

Signalwort

Warnung.

Gefährliche Inhaltsstoffe müssen auf dem Etikett angegeben werden:

✓ Propan-2-ol

Gefahrenhinweise:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 8.0

Änderungsdatum: 14-11-2022

Seite: Seite 2 von 13

Druckdatum: 23-12-2022

Handelsname: PVA (Z 16)

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Vorsichtsmaßnahmen

Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen Sie nicht.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Aktion:

P303 + P361 + P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen - Haut mit Wasser abspülen/duschen.

P304 + P340 + P312 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und sicherstellen, dass sie leicht atmen kann. Wenn sich die Person unwohl fühlt, ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/einen Arzt aufsuchen.

P370 + P378 Im Brandfall: mit trockenem Sand, trockenen Chemikalien oder alkoholbeständigem Schaum löschen.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten können.

Ökologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

Toxikologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische:

Beschreibung:

Chemische Charakterisierung: Gemisch von Lösungsmitteln

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr. REACH-Registrierungsnummer	Klassifizierung (Verordnung (EG) Nr. 1272/008)	Konzentration (%)
Propan-2-ol	67-63-0 200-661-7 603-117-00-0 01-2119457558-25	Flam. Liq. 2; H225 Augenreizung. 2; H319 STOT SE 3; H336 (Zentrales Nervensystem)	>= 30 - < 50
Aceton	67-64-1 200-662-2 606-001-00-8 01-2119471330-49	Flam. Liq. 2; H225 Augenreizung. 2; H319 STOT SE 3; H336 (Zentrales Nervensystem) EUH066	>= 3 - < 5

Zur Erklärung der Abkürzungen siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise:

Warm halten und an einem ruhigen Ort aufbewahren.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 8.0

Änderungsdatum: 14-11-2022

Seite: Seite 3 von 13

Druckdatum: 23-12-2022

Handelsname: PVA (Z 16)

Zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt dem diensthabenden Arzt.

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Durch Inhalation:

An die frische Luft gehen.

Halten Sie das Opfer warm und ruhig.

Bei anhaltenden Beschwerden ist ein Arzt aufzusuchen.

Bei Berührung mit der Haut:

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Verwenden Sie KEINE Lösungsmittel oder Farbverdünner.

Bei Verschütten auf die Kleidung, die Kleidung entfernen.

Bei anhaltender Hautreizung ist ein Arzt aufzusuchen.

Bei Berührung mit den Augen:

Sofort mit reichlich Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern, mindestens 15 Minuten lang.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Soweit einfach zu tun, entfernen Sie alle Kontaktlinsen.

Bei Verschlucken:

Ruhe bewahren.

Kein Erbrechen ohne ärztlichen Rat herbeiführen.

Halten Sie die Atemwege frei.

Bei anhaltenden Beschwerden ist ein Arzt aufzusuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Die Symptome:

Irritierende Wirkungen

4.3 Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und erforderliche Spezialbehandlung:

Behandlung:

Das Verfahren für die Erste Hilfe sollte gemeinsam mit dem Betriebsarzt festgelegt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Feuerlöschmittel:

Alkoholbeständiger Schaum

Sand

Kohlendioxid (CO₂)

Wasserdampf

Ungeeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung:

Wärme kann den Druck in versiegelten Behältern erhöhen.

Kühlen Sie geschlossene Behälter in der Nähe des Feuers mit Sprühwasser.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute:

Im Brandfall Pressluftmaske tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Weitere Informationen:

Verwenden Sie Löschmittel, die für die örtlichen Bedingungen und die Umgebung geeignet sind.

Evakuieren Sie das Personal sofort in einen sicheren Bereich.

Verhindern Sie, dass das Löschwasser das Oberflächen- oder Grundwasser verunreinigt.

Verbrennungsrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 8.0

Änderungsdatum: 14-11-2022

Seite: Seite 4 von 13

Druckdatum: 23-12-2022

Handelsname: PVA (Z 16)

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Siehe Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8.

Evakuieren Sie das Personal in einen sicheren Bereich.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

Informieren Sie die zuständige Behörde, wenn Gas austritt oder in Gewässer, Boden oder Kanalisation gelangt.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Unkontrolliertes Ablassen des Produkts in die Umwelt ist zu vermeiden.

Versuchen Sie zu verhindern, dass das Material in die Kanalisation oder in Wasserläufe abfließt.

Bei größeren Leckagen, die nicht eingedämmt werden können, sollten die örtlichen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:

Reinigungsmethoden:

In inertem Absorptionsmaterial (z. B. Sand, Silikagel, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Verschüttung begrenzen und mit nicht brennbarem Absorptionsmaterial (z. B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) aufnehmen und zur Entsorgung gemäß den örtlichen/nationalen Vorschriften in einen Behälter geben (siehe Abschnitt 13).

Einarbeiten und in ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter umfüllen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Zum persönlichen Schutz siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zum sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch

Hinweise zur sicheren Handhabung:

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung und/oder Absaugung am Arbeitsplatz.

Einatmen, Verschlucken und Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Tragen Sie persönliche Schutzkleidung.

Hinweise zum Schutz vor Feuer und Explosion:

Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

Hygienemaßnahmen:

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

Vor Arbeitsunterbrechung und unmittelbar nach Gebrauch des Produkts Hände und Gesicht waschen.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten:

Anforderungen an Lagerflächen und Behälter:

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

Um die Produktqualität zu erhalten, setzen Sie das Produkt weder Hitze noch direktem Sonnenlicht aus.

In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.

Hinweise zur gemischten Lagerung:

Produkt und leere Verpackungen von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

Von Speisen und Getränken fernhalten.

Oxidationsmittel.

Andere Details:

Stabil bei normaler Raumtemperatur und normalem Druck.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Spezifische Verwendung:

Bevor Sie diesen Stoff/dieses Gemisch verwenden, lesen Sie die technischen Richtlinien.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 8.0

Änderungsdatum: 14-11-2022

Seite: Seite 5 von 13

Druckdatum: 23-12-2022

Handelsname: PVA (Z 16)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1 Kontrollparameter:

Begrenzt die Exposition bei Rechtsmitteln

Komponenten	CAS-Nr.	Art des Wertes (Modus der Exposition)	Kontrollierte Parameter	Grundlegend
Propan-2-ol	67-63-0	TGG 8 Std.	200 ppm 500 mg/m ³	BE OEL
		TGG 15 min	400 ppm 1.000 mg/m ³	BE OEL
Aceton	67-64-1	TWA	500 ppm 1.210 mg/m ³	2000/39/EG
Weitere Informationen	Indikativ			
		TGG 8 Std.	246 ppm 594 mg/m ³	BE OEL
		TGG 15 min	492 ppm 1.187 mg/m ³	BE OEL

Abgeleitete Nicht-Effekt-Dosen (DNEL) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Name des Stoffes	Endverwendung	Weg der Exposition	Mögliche Gesundheitszustände	Wert
Propan-2-ol	Mitarbeiter	Berührung der Haut	Systemische Auswirkungen	888 mg/kg
	Mitarbeiter	Einatmen	Systemische Auswirkungen	500 mg/m ³
	Verbraucher	Berührung der Haut	Systemische Auswirkungen	319 mg/kg
	Verbraucher	Einatmen	Systemische Auswirkungen	89 mg/m ³
	Verbraucher	Verschlucken	Systemische Auswirkungen	26 mg/kg
Aceton	Mitarbeiter	Einatmen	Akut - lokale Auswirkungen	2420 mg/m ³
	Mitarbeiter	Einatmen	Langfristige Exposition	1210 mg/m ³
	Mitarbeiter	Berührung der Haut	Langfristige Exposition	186 mg/kg
	Verbraucher	Berührung der Haut	Langfristige Exposition	62 mg/kg
	Verbraucher	Einatmen	Langfristige Exposition	200 mg/m ³
	Verbraucher	Verschlucken	Langfristige Exposition	62 mg/kg

Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Name des Stoffes	Umweltkompartiment	Wert
Propan-2-ol	Süßwasser	140,9 mg/l
	Meerwasser	140,9 mg/l
	Süßwasservorkommen	552 mg/kg
	Meeresablagerungen	552 mg/kg
	Unten	28 mg/kg
Aceton	Süßwasser	10,6 mg/l
	Meerwasser	1,06 mg/l
	Ablagerung von Süßwasser	30,4 mg/kg
	Meeresablagerungen	3,04 mg/kg
	Unten	29,5 mg/kg
	Sporadische Freisetzung	21 mg/l
	Kläranlage	19,5 mg/l

8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:

Technische Kontrollen:

Wirksame Belüftung an allen Arbeitsplätzen.

Wirksames Absaugsystem.

Persönliche Schutzausrüstung:

Augenschutz:

Tragen Sie keine Kontaktlinsen.

Schutzbrille mit Seitenschutz nach EN 166.

Stellen Sie in der Nähe des Arbeitsplatzes Augenwaschanlagen und Sicherheitsduschen zur Verfügung.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 8.0

Änderungsdatum: 14-11-2022

Seite: Seite 6 von 13

Druckdatum: 23-12-2022

Handelsname: PVA (Z 16)

Handschutz

Material:

Schutzhandschuhe nach EN 374.

Material: Nitrilkautschuk

Durchbruchzeit : 480 min

Dicke des Handschuhs: 0,4 mm

Schutz der Haut und des Körpers:

Schutzkleidung.

Empfohlener präventiver Hautschutz.

Je nach der auszuführenden Tätigkeit sollte zusätzliche Körperbedeckung verwendet werden (z. B. Schutzärmel, Schürze, Handschuhe, Einweganzug), um die Freilegung von Hautflächen zu vermeiden.

Flammenhemmende, antistatische Schutzkleidung.

Schutz der Atemwege:

Sofern keine angemessene lokale Absaugung vorhanden ist oder die Expositionsbewertung nicht zeigt, dass die Exposition innerhalb der empfohlenen Expositionsrichtlinien liegt, ist Atemschutz zu verwenden.

Atemschutz mit Halbmaske.

Bei Dampfbildung ist ein Atemschutzgerät mit einem zugelassenen Filtertyp zu verwenden.

Empfohlener Filtertyp:

ABEK-Filter.

Die Geräte müssen der Norm EN 14387 entsprechen.

Wenden Sie technische Maßnahmen an, um die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz einzuhalten.

Schutzmaßnahmen:

Vermeiden Sie den Kontakt mit der Haut.

Tragen Sie eine geeignete persönliche Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Vorkommen:	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	alkoholisch
Geruchsschwelle:	Nicht durchgeführt
Schmelz-/Gefrierpunkt:	Nicht anwendbar
Siedepunkt/Siedebereich:	80°C
Obere Explosionsgrenze / obere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze / untere Entflammbarkeitsgrenze::	Nicht anwendbar
Flammpunkt:	23°C
Entzündungstemperatur:	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	Nicht exportierter Stoff/Gemisch unlöslich (in Wasser)
Viskosität	
Viskosität, kinematisch:	Nicht durchgeführt
Löslichkeit	
Löslichkeit in Wasser:	Nicht durchgeführt
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln:	Nicht durchgeführt
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Nicht anwendbar
Die Dichte:	1 g/cm ³ (25 °C)
Spezifisches Gewicht des Schüttguts:	Nicht exportiert
Relative Dampfdichte:	Nicht durchgeführt

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 8.0

Änderungsdatum: 14-11-2022

Seite: Seite 7 von 13

Druckdatum: 23-12-2022

Handelsname: PVA (Z 16)

Partikeleigenschaften

Partikelgröße:

Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Informationen

Sprengstoff:

Nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften:

Nicht anwendbar

Selbstentzündung:

Nicht anwendbar

Verdunstungsrate:

Nicht durchgeführt

Oberflächenspannung:

Nicht durchgeführt

Sublimationspunkt:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Stabil unter den empfohlenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Beständigkeit:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Gefährliche Reaktionen:

Unter normalen Verwendungsbedingungen wurden keine gefährlichen Reaktionen beobachtet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung, wenn die Anweisungen befolgt werden.

10.5 Chemisch wechselwirkende Materialien:

Zu vermeidende Materialien:

Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Stabil unter normalen Bedingungen.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität :

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Akute Toxizität beim Einatmen:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Akute Toxizität (anderer Verabreichungsweg):

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Propan-2-ol:

Akute dermale Toxizität:

LD50 (Kaninchen): 12.800 mg/kg

Verätzung/Reizung der Haut

Produkt:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Schwere Augenschäden/Augenreizung

Produkt:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Aceton:

Spezies: Kaninchen

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 8.0

Änderungsdatum: 14-11-2022

Seite: Seite 8 von 13

Druckdatum: 23-12-2022

Handelsname: PVA (Z 16)

Methode: Leitfadenprüfung OECD 405

Ergebnis: Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Propan-2-ol:

Testart: Bühler-Test

Expositionsweg: Haut

Spezies: Meerschweinchen

Methode: Leitfadenprüfung OECD 406

Ergebnis: Verursacht keine Überempfindlichkeit der Haut.

GLP: ja

Karzinogenität

Produkt:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Auswirkungen auf die fötale Entwicklung:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

STOT aus einmaliger Exposition

Produkt:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

STOT bei wiederholter Exposition

Produkt:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Aspirationstoxizität

Inhaltsstoffe:

Aceton:

Keine Einstufung für Aspirationstoxizität.

11.2 Informationen über andere Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

Weitere Informationen

Produkt:

Anmerkungen:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Produkt:

Toxizität für Fische:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 8.0

Änderungsdatum: 14-11-2022

Seite: Seite 9 von 13

Druckdatum: 23-12-2022

Handelsname: PVA (Z 16)

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Physikalisch-chemische Entfernbarkeit:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulation:

Produkt:

Bioakkumulation:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden:

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Produkt:

Bewertung:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten können.

12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften

Produkt:

Bewertung:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Produkt:

Zusätzliche ökologische Informationen:

Bemerkung: Es besteht die Gefahr von Umweltschäden, wenn dieser Stoff unsachgemäß gehandhabt oder entsorgt wird.

ABSCHNITT 13: Anweisungen für die Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Produkt:

Gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften.

Der Behälter ist im leeren Zustand gefährlich.

Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.

Vermischen Sie bei der Abfallsammlung keine Stoffströme.

Verunreinigte Verpackungen:

Leere Behälter sollten in einer zugelassenen Abfallbehandlungsanlage zur Wiederverwendung oder Entsorgung entsorgt werden.

ABSCHNITT 14: Informationen über den Verkehr

14.1 UN-Nummer

ADR/RID/ADN: UN 1987

IMDG: UN 1987

IATA: UN 1987

14.2 Ordnungsgemäße Ladungsbezeichnung nach UN-Mustervorschriften

ADR/RID/ADN: ALKOHOLE, N.A.G.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 8.0

Änderungsdatum: 14-11-2022

Seite: Seite 10 von 13

Druckdatum: 23-12-2022

Handelsname: PVA (Z 16)

IMDG: (Isopropanol)
ALKOHOLE, N.A.G.
IATA: (Isopropanol)
Alkohole, n.a.g.
(Isopropanol)

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

ADR/RID/ADN: 3
IMDG: 3
IATA: 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN

Verpackungsgruppe: III
Klassifizierungscode: F1
Gefahrenkennzeichnung Nr.: 30
Etiketten: 3
Code der Tunnelbeschränkung: D/E

IMDG

Verpackungsgruppe: III
Etiketten: 3
EmS-Code: F-E, S-D
Anmerkungen: IMDG-Code Trennungsgruppe - keine

IATA (Fracht)

Verpackungsvorschriften (Frachtflugzeug): 366
Verpackungsgruppe: III
Etiketten: Entflammbare Flüssigkeiten

IATA (Passagier)

Verpackungsvorschriften (Passagierflugzeug): 355
Verpackungsanforderungen (LQ): Y344
Verpackungsgruppe: III
Etiketten: Entflammbare Flüssigkeiten

14.5 Umweltgefahren

ADR/RID/ADN

Umweltgefährdend: nein

IMDG

Meeresverschmutzung: nein

IATA

Umweltgefährdend: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Anmerkungen:

Die Beförderung gefährlicher Güter, einschließlich des Be- und Entladens, muss vorschriftsmäßig von Personal durchgeführt werden, das die erforderliche Ausbildung erhalten hat.

Die hier angegebene(n) Transporteinstufung(en) dienen nur zur Information und basieren ausschließlich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials, wie sie in diesem Sicherheitsdatenblatt beschrieben sind.

Die Transportklassifizierung kann je nach Transportart, Verpackungsgröße und regionalen oder nationalen Vorschriften variieren.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß dem IBC-Code

Nicht zutreffend für das Produkt, wie es geliefert wird.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 8.0

Änderungsdatum: 14-11-2022

Seite: Seite 11 von 13

Druckdatum: 23-12-2022

Handelsname: PVA (Z 16)

ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

REACH - Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII):

Für die folgenden Daten sollten die Beschränkungen berücksichtigt werden:

Nummer auf der Liste: 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:

Nicht anwendbar

Verordnung (EE) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien:

Nicht anwendbar

REACH - Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV):

Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:

Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen sowie erhebliches Verschwinden und Diebstahl müssen der zuständigen nationalen Kontaktstelle gemeldet werden.

Aceton (ANHANG II)

Übersichten über toxische Chemikalien und Vorläufer (Zwischenprodukte) des Internationalen Chemiewaffenübereinkommens ("International Chemical Weapons Convention (CWC")):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern:

Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen:

P5c

BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN

Sonstige Vorschriften:

Was die Zusammensetzung des Produkts anbelangt, so fügen wir bewusst keine der in der europäischen Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2, RoHS3 und China RoHS) genannten Stoffe hinzu.

Das Produkt entspricht also den genannten Richtlinien.

Außerdem werden dem Produkt keine Konfliktminerale absichtlich zugesetzt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Punkte, in denen relevante Änderungen gegenüber der Vorgängerversion vorgenommen wurden, sind im Hauptteil dieses Dokuments durch einen senkrechten Strich gekennzeichnet.

Vollständiger Text der H-Erklärungen

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H336: Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu trockener oder rissiger Haut führen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 8.0

Änderungsdatum: 14-11-2022

Seite: Seite 12 von 13

Druckdatum: 23-12-2022

Handelsname: PVA (Z 16)

Volltext der anderen Abkürzungen

Augenreizung:	Augenreizung
Flam. Liq. :	Entflammbare Flüssigkeiten
STOT SE:	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition
2000/39/EG:	Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
BE OEL:	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz
2000/39/EG / TWA:	Grenzwerte - 8 Stunden
BE OEL / TGG 8 Std:	Grenzwert
BE OEL / TGG 15 min:	Kurzzeitwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen); AIIC - Australisches Verzeichnis der Industriechemikalien; ASTM - American Association for the Testing of Materials; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend; DIN - Norm oder das Deutsche Institut für Normung; DSL - Liste der in Innenräumen verwendeten Stoffe (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienagentur; EC-Nummer - EINECS-Nummer; ECx - Konzentration in Verbindung mit x% Reaktion; ELx - Ladekapazität in Verbindung mit x% Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Bestehende und neue Chemikalien (Japan); ErCx - Konzentration in Verbindung mit x% Wachstumsreaktion; GHS - Global Harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationales Krebsforschungszentrum; IATA - Internationaler Luftverkehrsverband; IBC - Internationaler Code der IMO für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Inventarliste der in China vorhandenen Chemikalien; IMDG - International Maritime Dangerous Goods; IMO - International Maritime Organisation; ISHL - Industrial Safety and Health Law (Japan); ISO - International Organisation for Standardisation; KECI - Korean Inventory of Existing Chemicals; LC50 - Letale Konzentration für 50% einer Testpopulation; LD50 - Letale Dosis für 50% einer Testpopulation (Median der letalen Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - Nicht anderweitig spezifiziert; NO(A)EC - Keine erkennbare (negative) Auswirkung auf die Konzentration; NO(A)EL - Keine erkennbare (negative) Auswirkung auf den Gehalt; NOELR - Keine erkennbare Auswirkung auf die Belastbarkeit; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalieninventar; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD; OPPTS - Office of Chemical Safety and Pollution Prevention; PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz; PICCS - Philippinisches Verzeichnis chemischer Stoffe und chemischer Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Aktivitäts-Beziehungen; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID); SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - Besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Taiwanesisches Verzeichnis chemischer Stoffe; TECI - Verzeichnis der in Thailand vorhandenen chemischen Stoffe; TRGS - Technische Vorschrift über gefährliche Stoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (USA); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Informationen

Tipps zur Ausbildung:

Bereitstellung geeigneter Informationen, Anweisungen und Schulungen für die Benutzer.

Einstufung der Zubereitung:

Flam. Liq. 3	H226
Augenreizung. 2	H319
STOT SE 3	H336

Einstufungsverfahren:

Basierend auf Testdaten.
Berechnungsmethode
Berechnungsmethode

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 8.0

Änderungsdatum: 14-11-2022

Seite: Seite 13 von 13

Druckdatum: 23-12-2022

Handelsname: PVA (Z 16)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem besten Wissen und Gewissen zum angegebenen Ausgabedatum korrekt.

Diese Informationen dienen lediglich als Leitfaden für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung, Entsorgung und Freisetzung und sollten nicht als Garantie oder Hinweis auf die Qualität betrachtet werden.